

Nutzungsregeln Raumanmietung Kreativzentrum Zirndorf Volkhardtstraße 3, 90513 Zirndorf

§ 1 Zweckbestimmung und Nutzungskreis

- (1) Der Raum/ die Räume des Kreativzentrums Zirndorf können von Bürgerinnen und Bürgern auf Antrag für einen angemessenen Zweck angemietet werden.
- (2) Dritte müssen bei städtischer Nutzung im Bedarfsfalle zurückertreten.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht. Mit der Benutzung des Raumes erklärt sich der Nutzer mit diesen Nutzungsregeln einverstanden.

§ 2 Belegungsplan – Nutzungszeiten

- (1) Zur Nutzung des Raumes werden folgende Öffnungszeiten festgelegt:
Montag – Freitag 08.00 – 22.00 Uhr
Samstag, Sonntag 09.00 – 22.00 Uhr
- (2) Der Belegungsplan für die Nutzung des Raumes wird fortlaufend aufgestellt. Bei mehreren Veranstaltungen an einem Tag entscheidet das Datum des Erstantragsstellers über die Nutzung.
- (3) Die Nutzungszeit ist pünktlich einzuhalten.
- (4) Ist der Raum wegen einer Baumaßnahme gesperrt, besteht kein grundsätzlicher Anspruch auf Bereitstellung eines alternativen Raumes.
- (5) Das Kreativzentrum kann die Zulassung vom Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung und der Vorlage des Programmes abhängig machen.

§ 3 Erlaubnispflicht

Die Nutzung des Raumes unterliegt der Erlaubnispflicht.

Hierzu ist ein schriftlicher Antrag beim Kreativzentrum der Stadt Zirndorf einzureichen.

- (1) Im Antrag sind folgende Daten zwingend erforderlich:
 - Antragssteller, Anschrift, telefonische Erreichbarkeit
 - Datum oder Zeitraum der Veranstaltung
 - Beginn und Ende der Veranstaltung
 - Ansprechpartner während der Veranstaltung
 - Grund der Nutzung
- (2) Über den Nutzungsantrag entscheidet der zuständige Sachbearbeiter eigenverantwortlich.
- (3) Die erteilte Erlaubnis kann zeitlich begrenzt werden und ist jederzeit widerruflich.
- (4) Ein Entschädigungsanspruch entsteht durch den Ausfall nicht.
- (5) Für gewinnorientierte und gewerbsmäßige Veranstaltungen wird der Raum nicht zur Verfügung gestellt.

§ 4 Vereinbarung

- (1) Die Erlaubnis zur Nutzung des Raumes wird durch eine Vereinbarung erteilt.
- (2) Ausnahmen und Sonderregelungen können über die Vereinbarung geschlossen werden.
- (3) Ein Widerruf der Vereinbarung ist jederzeit beidseitig möglich.
- (4) Die Nutzungsregeln sind Bestandteil der Vereinbarung und werden dem Nutzer mit der Vereinbarung ausgehändigt.

§ 5 Zustand des Raumes

- (1) Das Kreativzentrum ist dem Nutzer nicht verpflichtet bauliche Änderungen vorzunehmen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen (z.B. Ausschmückungen, Absperrungen und sonstige Änderungen) sind nur mit Genehmigung des Kreativzentrums zulässig.
- (3) Der Nutzer hat Änderungen und Ergänzungen auf Verlangen des Kreativzentrums auf seine Kosten zu beseitigen und den früheren Zustand wiederherzustellen.
- (4) Stellt der Nutzer vor Beginn der Veranstaltung Schäden fest, sind diese in Bild mit Datum und Uhrzeit festzuhalten und dem Kreativzentrum anzuzeigen.

§ 6 Haftung und allgemeine Pflichten

- (1) Der Benutzer haftet für fahrlässige und mutwillige Beschädigungen und für Verluste an den Anlagen, einschließlich Gebäude und Einrichtungen, die durch die Benutzung entstanden sind. Dies gilt auch für Schäden, die einzelne Besucher verursachen.
- (2) Der Nutzer übernimmt die obliegende Verkehrssicherungspflicht und stellt dazu gemäß § 38 Abs. 5 VStättV einen vom Veranstalter zu benennenden Veranstaltungsleiter.
- (3) Grundsätzlich müssen Veranstaltungen einschließlich der zuzurechnenden Abfahrtszeiten bis 22.00 Uhr beendet sein. Veranstaltungen mit über 200 zu erwartenden Besuchern sind vom Veranstalter gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 und § 2 Abs. 1 i. V. m. § 47 Satz 1 der Versammlungsstättenverordnung (VStättV) der Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Fürth anzuzeigen.
- (4) Die Überlassung erfolgt auf eigene Gefahr des Veranstalters, dieser ist verpflichtet, jeweils vor der Benutzung die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit für den genehmigten Zweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Beschädigung sind dem Kreativzentrum anzuzeigen. Wenn keine Mängelrüge erfolgt, gelten die überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräte als ordnungsgemäß übergeben.
- (5) Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Anlage entstehen.
- (6) Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt/ gegen das Kreativzentrum und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde, deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (7) Die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.
- (8) Für Geld, Wertsachen, Kleidungsstücke, sonstige eingebrachte Sachen und abgestellter Fahrzeuge übernimmt die Stadt keinerlei Haftung.
- (9) Die bestellte Aufsichtsperson oder sein/e Vertreter/in sind verpflichtet, für die ordnungsgemäße Benutzung des Raumes und einen geregelten Betrieb zu sorgen.

§ 7 Ordnungsvorschriften

- (1) Der angemietete Raum ist durch den Haupteingang des Kreativzentrums zu betreten und zu verlassen.
- (2) Alle Benutzer haben sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen nach vermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es dürfen keine Schilder, Plakatständer und Ähnliches im Eingangsbereich aufgestellt

werden und die Rettungswege sind freizuhalten.

- (4) Für die Ordnung und Sauberkeit im Raum ist der Nutzer mitverantwortlich.
- (5) Fahrräder, Inliner und Roller werden von allen Benutzern in den dafür vorgesehenen Ständern geparkt. Sie dürfen nicht ins Gebäude mitgenommen werden.
- (6) Im Gebäude gilt ein absolutes Rauchverbot.
- (7) Angefallene Abfälle sind vom Nutzer zu entsorgen.
- (8) Unnötiges Toben und Lärmen ist zu vermeiden.
- (9) Im Interesse der Gesundheit der Benutzer sowie der allgemeinen Ordnung sind die Toiletten sauber zu halten. Papier und Abfälle dürfen weder in die Toiletten noch in die Abflussbecken geworfen werden. Sie gehören nach entsprechender Sortierung in die hierfür bereitgestellten Behälter.
- (10) Der Nutzer hat auf einen wirtschaftlichen und angemessenen Energie- und Wasserverbrauch zu achten.
- (11) Der Aufenthalt von Tieren ist verboten.
- (12) Beim Verlassen des Gebäudes sind Fenster und Türen zu schließen, sowie in allen Räumen die Lichter zu löschen.

§ 8 Zweckbestimmung und Nutzungskreis

Innerhalb des Raumes sind Verkaufsstände und Firmenwerbung untersagt. Das Kreativzentrum kann über Ausnahmen entscheiden.

§ 9 Zuwiderhandlungen – Hausverbot

- (1) Einzelpersonen und Nutzer, die sich grobe Verstöße gegen diese Nutzungsregeln zuschulden kommen lassen oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Ordnung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der bereitgestellten Einrichtung ausgeschlossen werden.
- (2) Bei Erteilung eines Hausverbots werden entrichtete Benutzungsgebühren oder bezahlte Eintrittsgelder nicht zurückerstattet.

§ 10 Aufsichtsrecht

Den Aufsichtspersonen der Stadt und des Kreativzentrums ist der Zutritt jederzeit - auch während Veranstaltungen - zur gesamten Anlage ohne Bezahlung von Eintrittsgeld zu gestatten.

§ 11 Widerruf einer Vereinbarung

Das Kreativzentrum behält sich den Widerruf einer Benutzungsvereinbarung für den Fall vor, dass nachträglich Umstände eintreten, bei deren Kenntnis das Kreativzentrum nicht überlassen hätte. Schadenersatzansprüche des Nutzers gegen die Stadt/ Kreativzentrum wegen Zurücknahme einer Erlaubnis sind ausgeschlossen.

§ 12 Benutzungsgebühren

Für die Nutzung des Raumes wird für die Benutzung nach den folgenden Bestimmungen eine Gebühr. Gebühren sind Bringschulden und jeweils an das Kreativzentrum zu bezahlen.

§ 13 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Veranstalter bzw. Antragssteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 14 Gebührenbemessung

Für die Nutzung des Raumes und für die Inanspruchnahme sind nach der Gebührensatzung wie folgt gestaffelt:

| Betrag | Nutzungsrahmen |
|----------|-----------------------------------|
| 75,00 € | Tagespauschale ohne Küchennutzung |
| 100,00 € | Tagespauschale mit Küchennutzung |

- (1) Durch vorgenannte Gebühr sind alle Leistungen abgegolten, die mit der Überlassung von Benutzungsrechten im Zusammenhang stehen.
- (2) Für die Anmietung des Raumes ist eine Kautions in Höhe von 250,00 € zu hinterlegen, welche nach einer reibungslosen und einwandfreien Abwicklung der Nutzung sowie der ordnungsgemäßen Rückgabe des Raumes zurückerstattet wird. Die Erstattung erfolgt spätestens 14 Tage nach der Rückgabe des ausgehändigten Schlüssels. Andernfalls wird der Betrag mit anfallenden Kosten verrechnet.

§ 15 Entstehen und Fälligkeit

Die Gebühren entstehen mit Anmeldung der Veranstaltung. Sie werden zusammen mit der Kautions 14 Tage nach Zustellung der Vereinbarung fällig. Bei kurzfristigen Anfragen und der Erteilung einer Vereinbarung sind Gebühren und Kautions spätestens am Tag der Veranstaltung bzw. bei Schlüsselabholung zu bezahlen.

Eine offene Forderung kann zum Widerruf der Vereinbarung führen.

§ 16 Sonstiges

Soweit in diesen Nutzungsregeln nicht anders bestimmt ist, finden die Vorschriften der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren entsprechend Anwendung.

§ 17 Wirkungsdatum

Diese Nutzungsregeln gelten ab 01.06.2018

Zirndorf, den 17.05.2018

Stadt Zirndorf - Kreativzentrum
Thomas Zwingle
Erster Bürgermeister